

Leitfaden
6. Modellphase
ab 01.01.2023

Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

LANDKREIS
CALW



Stand Januar 2023

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw

Landkreisfinanzierungsmodell

Seit dem 01.01.2012 praktiziert der Landkreis Calw sein Erfolgsmodell „Landkreisfinanzierungsmodell“ zur Förderung der Kindertagespflege (KTP). Der Landkreis fördert mit Mitteln aus dem Finanzausgleich Kindertagespflegepersonen (KTPP), die im Landkreis Kindertagespflege anbieten. Alle Kommunen des Kreises haben sich dieser Förderung angeschlossen und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe. Das Fördermodell wurde 2022 zum fünften Mal evaluiert. Die 6. Modellphase wird ab dem 01.01.2023 umgesetzt.

Förderbedingungen

1. **Selbstständige Tätigkeit**
2. Das Vorliegen einer **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII für KTPP im eigenen Haushalt, in einer Großtagespflegestelle, in anderen geeigneten Räumen oder das Vorliegen einer **Geeignetheitsbescheinigung** für KTPP im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrauen / Kinderbetreuer)
3. Das Vorliegen eines **aktuellen Betreuungsangebotes**
4. Die **bestandene Abschlussprüfung** nach der Qualifizierung
5. Das Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung über einen „**Erste-Hilfe-Kurs am Kind**“
6. Das Erfüllen der **jährlichen Fortbildungspflicht** nach Abschluss der Qualifizierung
7. Das Vorliegen eines **aktuellen Meldebogens** beim Fachdienst Kindertagespflege über alle betreuten Tagespflegekinder (TPK)
8. Das Vorliegen einer **Erklärung zur Inanspruchnahme des Landkreisfinanzierungsmodells (LKFM)** für das jeweilige Kalenderjahr

Nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, gilt die KTPP als förderfähig und wird den Kommunen mit diesem Status gemeldet. Fehlen einzelne Voraussetzungen, wird die Förderfähigkeit so lange ausgesetzt, bis die KTPP die fehlenden Voraussetzungen wieder nachweisen kann.

Erläuterungen zu den Förderbedingungen

Zu 1: Die KTPP muss als Selbstständige bzw. Selbstständiger tätig sein.

Zu 2: Ist die Pflegeerlaubnis bzw. Geeignetheit erloschen, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat nach Ausstellung der neuen Pflegeerlaubnis bzw. Geeignetheit wiedererlangt werden.

Zu 4: KTPP, die sich in der Qualifizierung nach dem neuen Modell mit 300 Unterrichtseinheiten (UE) bzw. 50 UE für pädagogische Fachkräfte (§ 7 KiTaG) befinden, müssen diese innerhalb von drei Jahren abschließen. Ist absehbar, dass die Qualifizierung nicht in dem vorgesehenen Zeitraum beendet werden kann, erlischt die Förderfähigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt. Nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat wieder bestätigt werden.

Zu 5: Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind muss mindestens 9 UE umfassen und alle 24 Monate dem Fachdienst nachgewiesen werden. Erlischt die Förderfähigkeit aufgrund des fehlenden fristgerechten Nachweises, kann frühestens ab dem Folgemonat, nach erfolgreicher Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs, die Förderfähigkeit wieder bestätigt werden. Es wird hierbei eine Kulanz von drei Monaten eingeräumt.

Beispiel:

Erste-Hilfe-Kurs am Kind:	20.01.2023
Folgekurs, Frist bis:	19.01.2025
Kulanzzeitraum, Frist bis:	18.04.2025
Keine Förderfähigkeit ab:	01.05.2025
Teilnahme Folgekurs am:	04.06.2025
Wieder förderfähig ab:	01.07.2025

Zu 6: Die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht von 20 UE muss erfüllt werden. Die Teilnahme ist dem Fachdienst Kindertagespflege mit einer Bescheinigung nachzuweisen. Mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen müssen beim Fachdienst Kindertagespflege absolviert werden. Es steht den KTPP frei, die verbleibenden Unterrichtseinheiten bei anderen anerkannten Bildungsträgern zu belegen. Die Teilnahme ist dem Fachdienst Kindertagespflege mit einer Bescheinigung nachzuweisen.

Ist absehbar, dass die Fortbildungspflicht von 20 UE im aktuellen Kalenderjahr nicht erfüllt werden kann, erlischt die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat. Die Förderfähigkeit kann reaktiviert werden, sobald die KTPP im darauffolgenden Kalenderjahr 20 UE dem Fachdienst Kindertagespflege nachgewiesen hat.

Zu 7: Alle Tagespflegekinder (TPK) müssen bei Betreuungsbeginn dem Fachdienst Kindertagespflege gemeldet werden.

KTPP, die im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen müssen jede Veränderung (Betreuungsbeginn, Änderung der Betreuungszeiten, Betreuungsende) unmittelbar dem Fachdienst über den Meldebogen mitteilen.

KTPP, die in einer Großtagespflegestelle oder in anderen geeigneten Räumen betreuen müssen monatlich einen aktuellen Meldebogen schicken.

Nur die im Meldebogen genannten Kinder können über das Landkreisfinanzierungsmodell abgerechnet werden. **Abgerechnete Fördermittel für nicht gemeldete Kinder werden vom Landratsamt zurückgefordert.**

Zu 8: Das Landkreisfinanzierungsmodell bedeutet eine finanzielle Wertschätzung der KTPP im Landkreis Calw. Gleichzeitig ermöglicht es den Eltern durch die festgeschriebenen Betreuungsentgelte finanzielle Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der Kindertagespflege bzw. im Vergleich zu institutionellen Betreuungsmodellen.

Falls Fördermittel über das LKFM beantragt werden, bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Fachdienst Kindertagespflege. Die KTPP entscheiden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, ob sie das LKFM für das aktuelle Jahr in Anspruch nehmen wollen.

In der Erklärung zur Inanspruchnahme des LKFM bestätigen die KTPP, dass

- kein Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und
 - maximal ein Elternbeitrag von 1,00 € je geleisteter Betreuungsstunde von Kindern über drei Jahren.
- erhoben wird.

Auslagen wie z.B. Verpflegungskosten, Fahrtkosten bleiben von dieser Regel unberührt. Eine Ausnahme gibt es bei der Betreuung landkreisfremder Kinder. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3.“

I. Förderung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Die **selbstständig tätigen KTPP** betreuen **im eigenen Haushalt** bis zu fünf Kinder gleichzeitig.

1. Grundpauschale

KTPP erhalten eine Grundpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

II. Förderung der Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle

In einer Großtagespflegestelle betreuen **zwei selbstständig tätige KТП** in einem **besonders großen eigenen Haushalt** bis zu neun Kinder gleichzeitig.

1. Grundpauschale

KТП erhalten eine Grundpauschale von 70,00 € monatlich je betreutem Kind.

2. Wochenendpauschale

KТП, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KТП, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für KТП in Großtagespflegestellen

Die Herausforderungen der KТП sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist dabei ein gut kooperierendes Team, das in der Regel aus zwei KТП besteht. Das LKFM unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision.

KТП können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich sechs Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 120,00 € pro Stunde erstattet.

Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden.

III. Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ betreuen in der Regel **zwei selbstständig tätige KTPP** in **externen Räumen** bis zu neun Kinder gleichzeitig. Es sind jedoch auch andere Betreuungskonstellationen möglich.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind, neben den allgemeinen Förderbedingungen des LKFM, die **Leitlinien** des Landkreises Calw für „**Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**“.

Die nachfolgenden Förderleistungen gelten nur für KTPP, die in diesem Modell eigene Tagespflegekinder, die ihnen vertraglich zugeordnet sind, betreuen.

1. Grundpauschale

- In der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erhalten maximal zwei selbstständig tätige KTPP jeweils eine monatliche Grundpauschale von 500,00 €.
- Zusätzlich kann eine Pauschale von 300,00 € monatlich für die Vertretung beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 1300,00 € monatlich für ein Kindertagespflegeprojekt.
- Sind weniger als zwei KTPP tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale.
- Besteht ein Team aus mehr als zwei KTPP, die jeweils eigene (vertraglich zugeordnete), Tagespflegekinder betreuen, können maximal 1300,00 € abgerechnet werden. Eine gegenseitige Vertretung ist zu gewährleisten.

Beispiel:

3 KTPP (gegenseitige Vertretung)	1300,00 €
2 KTPP mit Vertretung	1300,00 €
2 KTPP ohne Vertretung	1000,00 €
1 KTPP mit Vertretung	800,00 €
1 KTPP ohne Vertretung	500,00 €

- Betreuen KTPP (außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) darüberhinaus in ihrem eigenen Haushalt, so können sie nur für Kinder, die ausschließlich im eigenen Haushalt betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen.

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für KTPP in anderen geeigneten Räumen

Die Herausforderungen der KTPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbstständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Tagespflegeprojekten aus bis zu vier KTPP besteht.

Das LKFM unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision. KTPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich sechs Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 120,00 € pro Stunde erstattet.

Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme der Erstattung ist davon abhängig, dass die Betreuung in einem Verbund von KTPP durchgeführt wird.

IV. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten / selbstständig tätige Kinderfrauen und Kinderbetreuer

KTPP, die als Kinderfrauen oder Kinderbetreuer **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** arbeiten, sind nur in **Ausnahmefällen selbstständig tätig**.

1. Grundpauschale

KTPP erhalten eine Grundpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt

Besonderheiten des Fördermodells

1. Betreuung mit Übernachtung

KTPP, die auch TPK über Nacht betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Alle nächtlichen Betreuungsstunden können im vollen Umfang abgerechnet werden.

2. Betreuung in den Ferien

KTPP, die auch in den Ferien betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich je Kind, muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

3. Betreuung von Tagespflegekindern aus anderen Landkreisen

KTPP, die TPK aus anderen Landkreisen betreuen, erhalten lediglich den hälftigen Betrag (aus Mitteln des Finanzausgleiches) vom Landkreis. Der Betrag von Seiten der Kommune entfällt. Um diese finanzielle Benachteiligung auszugleichen, haben die KTPP die Möglichkeit, zusätzliche Gelder für die Betreuungsleistung von den Eltern zu nehmen.

Auszahlung des Landkreisfinanzierungsmodells

Die förderfähigen KTPP wenden sich zur Auszahlung des LKFM, je nach Modell der KTP, an die Wohnort- oder die Betreuungskommune. Bei Supervisionsleistungen an das Landratsamt Calw.

1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune der KTPP beantragt.

2. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune der KTPP, in deren Haushalt betreut wird, beantragt. Für die Erstattung der Supervisionsleistungen ist das Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, zuständig.

3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Betreuungskommune beantragt. Für die Erstattung der Supervisionsleistungen ist das Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, zuständig.

4. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten – selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune des Tagespflegekinde beantragt.

Erläuterungen zur Auszahlung

Für Kindertagespflegepersonen:

- Die Beantragung und Abrechnung der Fördergelder steht der KTPP frei.
- Es empfiehlt sich, dass sich die KTPP vor der ersten Abrechnung mit dem Fachdienst Kindertagespflege in Verbindung setzt.
- **Jedes Tagespflegekind, für das eine Abrechnung bei der Kommune eingereicht wird, muss beim Fachdienst Kindertagespflege über den Meldebogen gemeldet sein. Nur die monatlich geleisteten Betreuungsstunden können abgerechnet werden.**
- Das LKFM kann nur im zeitlichen Rahmen der bewilligten Betreuungsstunden abgerechnet werden, in denen die Kriterien der öffentlichen Förderung erfüllt sind.

Rechtsanspruch:

Die abgerechneten Betreuungsstunden können die Höchstgrenze von 86 Stunden in keinem Fall überschreiten. Höchstgrenze ist die Berechnungsgrundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die bewilligten Wochenstunden (maximal 20), multipliziert mit dem Faktor 4,3.

Erwerbstätigkeit:

Die abgerechneten Betreuungsstunden sollten die Höchstgrenze nur im Ausnahmefall (bei zusätzlicher Arbeitszeit der Eltern) überschreiten. Höchstgrenze ist die Berechnungsgrundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die bewilligten Wochenstunden, multipliziert mit dem Faktor 4,3.

- Die KTPP verwenden zur Abrechnung des LKFM das für das jeweilige Modell zur Verfügung gestellte Formular „Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw – Landkreisfinanzierungsmodell“. Sie wenden sich zur Beantragung der Förderleistungen direkt an die dafür zuständige Kommune. Die Abrechnung erfolgt digital.
- Die KTPP müssen sich von den Eltern der betreuten Kinder eine Schweigepflichtsentbindung geben lassen, so dass die persönlichen Daten sowie der Betreuungsumfang an die Kommunen zur Abrechnung weitergegeben werden können.
- Die Verwaltungskraft im Fachdienst Kindertagespflege überprüft die Abrechnungen. Zuviel von den KTPP abgerechnete Beträge werden zurückgefordert.

Für Kommunen:

- Die Verwaltungskraft in der Kindertagespflege meldet den Kommunen quartalsweise die förderfähigen KTPP. Zwischenzeitliche Änderungen werden ebenfalls mitgeteilt. Der zuständige Ansprechpartner/ die zuständige Ansprechpartnerin der Kommunen sollte der Verwaltungskraft des Fachdienstes Kindertagespflege mitgeteilt werden.
- Eine monatliche Auszahlung der Kommunen an die KTPP wird empfohlen.
- Die Kommune bezahlt den gesamten Förderbetrag an die KTPP aus und lässt sich den Anteil des Landkreises zurückerstatten. Die Rückerstattung erfolgt über die Verwaltung der Kindertagespflege. Eine entsprechende Excel-Tabelle wird zur Verfügung gestellt. Die Rückerstattung sollte aus verwaltungstechnischen Gründen quartalsweise erfolgen.

➤ Interkommunaler Ausgleich:

Die Möglichkeit, den interkommunalen Ausgleich auf die verschiedenen Modelle der Kindertagespflege anzuwenden, wurde schrittweise erweitert. Seit 2019 wird der interkommunale Ausgleich in dieser Weise praktiziert.

Kindertagespflege im eigenen Haushalt:

Die Kommunen können sich ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung, von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Großtagespflegestellen:

Bei Großtagespflegestellen kann sich die Kommune, analog des Modells „Kindertagespflege im eigenen Haushalt“, ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung, von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Für die Ermittlung der Erstattungshöhe wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Ermittlung des Grundpauschalenanteils; Teilung des Gesamtbetrags der Pauschalen durch die Zahl der Obergrenze der möglichen angemeldeten Kinder im jeweiligen Modell.

3 KTPP (gegenseitige Vertretung): $1300,00 \text{ €} \div 15$	86,66 €
2 KTPP mit Vertretung: $1300,00 \text{ €} \div 15$	86,66 €
2 KTPP ohne Vertretung: $1000,00 \div 15$	66,66 €
1 KTPP mit Vertretung: $800,00 \text{ €} \div 10$	80,00 €
1 KTPP ohne Vertretung: $500,00 \text{ €} \div 10$	50,00 €

Geleistete Betreuungsstunden kommunalfremder Kinder können weiterhin interkommunal ausgeglichen werden. Die Betreuungskommune kann sich ihren Förderanteil und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Selbstständig tätige Kindertagespflegeperson als Kinderfrau/Kinderbetreuer:

Die Betreuung findet im Haushalt des Personensorgeberechtigten statt, deshalb ist kein interkommunaler Ausgleich notwendig.

Das Landkreisfinanzierungsmodell wird alle zwei Jahre evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Fachdienst Kindertagespflege

Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw | www.kreis-calw.de/kindertagespflege

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes gerne zur Verfügung:

- **Martina Haag**
KTP im eigenen Haushalt
Telefon 07051/160146 | Martina.Haag@kreis-calw.de
- **Silvia Murphy**
KTP im eigenen Haushalt
Telefon 07051/160146 | Silvia.Murphy@kreis-calw.de
- **Ute Rentschler**
KTP in anderen geeigneten Räumen / GTP
Telefon 0172/2700801 | Ute.Rentschler@kreis-calw.de
- **Regine Thoma**
KTP in anderen geeigneten Räumen / GTP / im Haushalt der Erziehungsberechtigten
Telefon 07051/160269 | Regine.Thoma@kreis-cals.de
- **Anja Kaltenbach**
Verwaltung
Telefon 07051/160462 | Anja.Kaltenbach@kreis-calw.de

Förderung der Kindertagespflege (KTP) im Landkreis Calw – Zusammenfassung –

Die Landkreisförderung und die Förderung durch die Kommunen stellen sich folgendermaßen dar:

I. KTP im eigenen Haushalt IV. KTP im Haushalt der Personensorgeberechtigten - Selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer			
	Leistung durch den Landkreis <i>Gesamtbetrag für LK-fremde TPK</i>	Leistung durch die Kommune	<u>Gesamtbetrag</u> der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	25,00 € je betreutem Kind	25,00 € je betreutem Kind	50,00 € je betreutem Kind
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h

II. KTP in einer Großtagespflegestelle			
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	35,00 € je betreutem Kind	35,00 € je betreutem Kind	70,00 € je betreutem Kind
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 120,00 €/Std.		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00 €/Std.

III. KTP in anderen geeigneten Räumen			
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	500,00 € je KTPP 300,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 1300,00 €)
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 120,00 €/Std.		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00€/Std.